

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herrn Maicher
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0689/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zustimmung zur Plastination; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Maicher,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 17 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Die Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein